

Richtlinien der Stadt Bad Bevensen über Ortsvertrauensleute der Ortsteile Gollern, Groß Hesebeck, Jastorf, Klein Bünstorf, Klein Hesebeck, Medingen, Röbbel, Sasendorf und Seedorf

§ 1

- (1) Für folgende Ortsteile der Stadt Bad Bevensen wird jeweils eine Ortsvertrauensperson bestellt:
 - Gollern
 - Groß Hesebeck
 - Jastorf
 - Klein Bünstorf
 - Klein Hesebeck
 - Medingen
 - Röbbel
 - Sasendorf
 - Seedorf
- (2) Die Ortsvertrauensleute werden durch hierfür im jeweiligen Ortsteil einberufene Einwohnerversammlungen von den im Ortsteil lebenden, zur Wahl des Stadtrates berechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Verfahren, das nach demokratischen Grundsätzen erfolgt, vorgeschlagen und durch Ratsbeschluss für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode bestellt.
- (3) Die Einwohnerversammlungen sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode stattfinden. Die Einwohnerversammlungen zur erstmaligen Benennung erfolgen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Stadtrat diese Richtlinien beschlossen hat.
- (4) Scheidet eine Ortsvertrauensperson vorzeitig aus, so wird innerhalb von zwei Monaten zu einer Einwohnerversammlung eingeladen, in der dann ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin benannt wird. Diese/r ist in der nächsten Sitzung des Rates durch Beschluss zu bestellen.
- (5) Zeit, Ort und Datum der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 14 Tagen ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Die Ortsvertrauensleute nehmen ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Bestellung einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wahr.

§ 2

- (1) Die Ortsvertrauensleute kümmern sich eigenverantwortlich um alle Belange des von ihnen betreuten Ortsteils und sind Ansprechpartner für die im Ortsteil lebenden Menschen.

- (2) In Anlehnung an § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Bevensen, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse haben die Ortsvertrauensleute ein Antragsrecht.

§ 3

- (1) Zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten die Ortsvertrauensleute im Rahmen des durch den vom Stadtrat beschlossenen Haushaltes ein Budget (in 2018 je Ortsteil 5.000 €), das sie für kleinere Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung von Maßnahmen, die eine aktive Dorfentwicklung ermöglichen, verwenden können. Die Mittel aus dem Budget können nicht als Entschädigung der Ortsvertrauensleute verwandt werden, sondern sind für Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Ortsteil zu verwenden.
- (2) Die Mittel aus dem Budget sind nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Abweichend von Satz 1 werden die im Haushaltsjahr 2018 veranschlagten Mittel einmalig in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.
- (3) Das Budget wird im Fachbereich 4 - Bau- und Planungsmagement - verwaltet. Verfügungen aus dem Budget sind nachprüfbar zu belegen.

Bad Bevensen, den 11.12.2018

Feller
Bürgermeister

Kammer
Stadtdirektor